



GEMEINDE VIEHDORF

3322 Viehdorf, Dorfplatz 1 Bezirk Amstetten NÖ.

Tel.: (07472) 64 114

gemeinde@viehdorf.gv.at

<https://viehdorf.gv.at>

27.03.2025

KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz für den Friedhof der Gemeinde Viehdorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Viehdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2025, TOP 7, nachstehende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2020, für den Friedhof der Gemeinde Viehdorf beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern, bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen betragen für Familiengräber:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Reihengrab bis zu 2 Leichen (190 x 100 cm, bzw. 200 x 100 cm) | € 180,- |
| 2) Reihengrab bis zu 4 Leichen (190 x 180 cm, bzw. 200 x 180 cm) | € 300,- |
| 3) Reihengrab bis zu 6 Leichen (190 x 260 cm) | € 450,- |
| 4) Reihengrab bis zu 4 Leichen im erweiterten Friedhof (270 x 220 cm) | € 450,- |
| Die Gebühren erhöhen sich bei Randgräbern um: | € 30,- |
| 5) Mauernischengrab bis zu 6 Leichen (280 x 260 cm) | € 700,- |
| 6) Urnengrab bis zu 8 Urnen (120 x 70 cm) | € 220,- |
| 7) gemauerte Grabstelle (Gruft bis zu 6 Leichen) (280 x 260 cm) | € 4.800,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- 2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung gültigen Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung der dazu benötigten Geräte) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 894,-
b) Kindergräber (Kinder bis 10 Jahre)	€ 447,-
c) Urnengräber/Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 264,-
d) Gruftbestattungen	€ 894,-

Für überbreite und überlange Särge (über 2 m x 0,7 m) wird ein Aufschlag von 15 % auf die Beerdigungsgebühr verrechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt pro Tag € 50,-.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Angeschlagen am: 31.03.2025
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

